



**„Zum Geständnisse zu bringen“:
Wahrheit, Glückseligkeit und Publizität bei Kant¹**

**„Compelling to Confess“:
Kant About Truth, Happiness and Publicity**

ANDREY ZILBER*

Kant Institute, Immanuel Kant Baltic Federal University, Russian
Federation

Zusammenfassung

Die „Prinzipien des öffentlichen Rechts“, welche Kant im zweiten Teil des Anhangs zur Friedensschrift darstellt, wurden sehr unterschiedlich interpretiert. Sind sie wirklich gleichzeitig ethisch und juridisch, a priori und empirisch? Warum „transzendental“ und wie wird es begründet? Was wird als „Publikum“ gemeint? Den Ort der Publizitätsprinzipien in Kants Rechtssystem zu bestimmen, ist keine leichte Aufgabe, die manch neue Frage bezüglich der zulässigen und gewünschten Anwendung jener Prinzipien stellt. Kants Überlegungen zur politischen Publizität folgen einem komplizierten Gang und sind in einer Reihe von Schriften und Vorlesungen dargestellt. Sie führen uns in den Bereich empirischer Praktiken und anthropologischer Beobachtungen. Diese aber erweisen sich entweder als Anlässe zur Suche nach solchen Prinzipien, oder als Beispiele der Anwendung der Rechtsprinzipien, die sich zugleich an einen bestimmten Kreis von Lesern richten. Dementsprechend folgen wir schließlich einer gemäßigten Interpretation und bringen die Publizitätsprinzipien als (meta-)Prinzipien der Rechtsschöpfung und der Rechtsanwendung in Einklang mit dem Kern der kantischen Rechtslehre und Tugendlehre.

¹ Das Forschungsprojekt „Modellierung der Grundlagen von Kants Lehre vom ewigen Frieden“ wurde vom DAAD und dem Russischen Ministerium für Forschung und Bildung im Rahmen des Programms „Immanuel Kant“ unterstützt. Ich möchte auch Dieter Hüning und Sabrina Schneider zu bedanken.

* Andrey Zilber, research assistant at Kant Institute, Immanuel Kant Baltic Federal University. E-Mail: azilber@kantiana.ru

Schlusswörter

Politik, Rechtsanwendung, Heil, Glückseligkeit, allgemeine Menschenvernunft

Abstract

Two „principles of public law“, formulated in the second part of Appendix to the tractate *Toward Perpetual Peace*, weren't obviously repeated in other Kant's writings. What is their place in Kant's system of rights, outside of political philosophy? Is it properly to define these principles as transcendental, as juridical and at the same time ethical? It proves to be problematic to treat the notion *public* as a pure *a priori* concept as well as in a radical empirical way. However we can find the fundamental basis for the principles and some examples of referring to public opinion in Kant's writings and lectures on moral philosophy and anthropology, where he explains principles of law enforcement and cognitive aspects of social communication. Discussing the wide range of spreading interpretations and considering also the rhetorical aspect of argumentation, I come to a moderate and comprehensive version of understanding, which still doesn't give all answers, but allows to adjust the *publicity formulas* as (meta-)principles of lawmaking and enforcement with the kern of the Kant's system of rights and morality.

Keywords

politics, law enforcement, salvation, bliss and happiness, common human mind

I. Verheimlichtes Vertrauen?

Mit dem Thema der politischen Publizität beschäftigt sich Kant in einer ganzen Reihe von Schriften, beginnend mit dem Traktat über die Aufklärung (1784) und schließlich dem *Streit der Fakultäten* (1798). Am bekanntesten ist seine These über den öffentlichen Vernunftgebrauch, den jeder Fachmann in seiner Freizeit anstreben müsste. Das ist die Publizität „von unten“. In *Zum ewigen Frieden* und dem *Streit der Fakultäten* wird uns die Publizität „von oben“ präsentiert, namentlich im Bereich der Politik und der staatlichen Ideologie. Wir versuchen unter anderem auch den Zusammenhang dieser beiden Aspekte zu beleuchten.

Nachdem Kant in den ersten Abschnitten des Traktats *Zum ewigen Frieden* sein rechtlich-politisches Projekt darstellt, dessen „Garantie“ und einige zusätzliche Bedingungen, kommt er im *Anhang* zur Darlegung der Hindernisse, welche zu beachten seien. In beiden Teilen des Anhangs, welche in Form eines Essays gefasst sind, vermittelt uns der Autor eine Reihe tiefer Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit seiner Absicht.² Schließlich gibt er ein Mittel an, das jedoch die „Einhelligkeit“ (bzw. die Vereinbarung) der Prinzipien von Politik mit denen der Rechtslehre ermöglicht (ZeF, AA 08, 381). Dieses Mittel sei der „transzendente Begriff des öffentlichen Rechts“. Dieser wird aber nicht an sich erklärt, sondern durch die „transzendentalen Formeln“ des öffentlichen Rechts:

² Seine eigenen Zweifel sind dabei nichts anderes als eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Zweifeln von anderen Politikern und „Juristen“, die er ganz gut zu kennen meint.

- Absichten (Maximen), die der Publizität bedürfen, um ihren Zweck zu erreichen, stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen (*bejahendes Prinzip*, ZeF, AA 08, 386),
- Absichten (Maximen), die sich mit der Publizität nicht vertragen, sind unrecht, obwohl sie für die Politik geeignet (*negatives Prinzip*, ZeF, AA 08, 381).

Es geht um „auf das Recht anderer Menschen bezogene“ Absichten bzw. Maximen und nicht, wie im Begriff des öffentlichen Rechts³, um die Gesetze selbst, für deren Bekanntmachung die Machthaber natürlich sorgen, aber der Ausführung und nicht der Gerechtigkeit wegen. Eine Maxime nennt Kant „die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip macht“ (MS, AA 06, 225). Beide Prinzipien sind nach Kant transzendental, weil sie die Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit bewahren und von empirischen Bedingungen unabhängig bleiben (ZeF, AA 08, 386). Es sei weiterhin ein Kriterium a priori, dass für die Erkennung der Ungerechtigkeit schon ein Gedankenexperiment ausreicht. Wenn ein Prinzip aus der Besorgnis vor unausbleiblichen Widerstand verheimlicht wird, bedeutet dies, dass dieses Prinzip jeden mit der ebenso „notwendigen und allgemeinen“ Ungerechtigkeit bedroht. Wir zweifeln sofort an der Anwendbarkeit eines solchen Kriteriums a priori. Ein Gedankenexperiment wird immer von Personen durchgeführt, die in einer konkreten Epoche leben. Die Berücksichtigung der historischen Realien – seien es die des 18. oder des 21. Jahrhunderts – bietet uns die Möglichkeit der bei Kant so beliebten „Lustreise“, welche wir antreten müssen, bevor wir zu einer gewichtenden Analyse kommen. Fangen wir damit an, daß

im Preußen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, d.h. in einem Land unter der Herrschaft eines absoluten Königs, der beraten wird von einer durchaus aufgeklärten Beamtenbürokratie, die wie der König von den „Untertanen“ völlig getrennt lebte, könnte es außer diesem lesenden und schreibenden Publikum keinen wirklich öffentlichen Bereich geben. Was per definitionem geheim und unerreichbar war, war genau der Bereich von Regierung und Verwaltung (Arendt 1985, S. 81f.).

Die Meinung des Lesepublikums wurde also in den Druckmedien geäußert und die Staatsorgane machten sich damit systematisch bekannt, indem sie es zensierten. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Meinungen – welche die Stimmen der besonders ausgezeichneten Philosophen mit einschlossen – hegte Kant große Hoffnungen. Wer die „*unwiderstehliche* Obergewalt“ besitzt, darf „nicht sorgen, durch die Bekanntwerden seiner Maxime seine eigene Absicht zu vereiteln“⁴, – damit ist der Geltungsbereich des „negativen Prinzips“ beschränkt, worauf uns Kant hinweist (ZeF, AA 08, 383).

³ MS RL § 43, AA 06, S. 311.

⁴ „welches auch in jeder bürgerlichen Verfassung so angenommen werden muß, weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen jeden im Volk gegen den ändern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen“ (ZeF, AA 08, 383).

Auch das Volk kann als politischer Akteur auftreten, dessen Absichten von Prinzipien ausgehen – dann wird das Publikum zum Vertreter der Macht. Als Beispiel nimmt Kant den Vorsatz „einer gelegentlichen Empörung“ (ZeF, AA 08, 382). Diese ist schon deswegen ungerecht, weil durch sie die Anarchie droht⁵, wie das Publizitätskriterium beweist: Einen solchen Vorsatz muss man mehr oder weniger der Macht verheimlichen. Das ist ein Argument für Reformen. Und wenn die von Kant erwähnten „despotisierenden Moralisten“⁶ das Ziel einer republikanischen Verfassung „übereilterweise mit Gewalt herbeizuziehen“⁷ versuchen, stellen die Stimmen des Publikums ein Gegengewicht dar – wie es die modernen Interpreten ergänzen (Eberl, Niesen 2011, S. 299f.).

Für die zwischenstaatliche Ebene führt Kant drei Beispiele an, um die Wirksamkeit des negativen Prinzips in einem Gedankenexperiment zu zeigen: Das sind die Maximen eines *Vertragsbruchs*, eines *Präventivkriegs* und einer *Annexion* (ZeF, AA 08, S. 383f.).⁸ Im Naturzustand sind diese Überlegungen kaum überzeugend – es gibt sogar, nach der Rechtslehre (§ 56), beispielsweise eine „Befugnis, einem zuerst aufrüstenden oder sich bedrohlich vergrößernden Staat durch einen Angriff zuvorzukommen“ (Eberl, Niesen 2011, S. 302). Eine strenge Befolgung, auch selbst die Errichtung des Völkerrechts ermögliche nach Kant nur einen „Friedensbund (foedus pacificum)“, der „lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeter Staaten“ gehe (ZeF, AA 08, 356; MS RL, AA 06, 350f.). Als Beispiel eines solchen „Vereins“ erwähnt er die Versammlung der Generalstaaten in den Haag (MS RL, AA 06, 350). Schon als repräsentatives Obermachtsorgan einer Konföderation von kleinen Republiken war es Kant sympathisch, und noch mehr „wegen der zentralen Rolle den Haags in der europäischen Diplomatie des 18. Jahrhunderts“ (Eberl, Niesen 2011, S. 371). Solche Einschätzungen kann man jedoch anzweifeln. Die Rolle den Haags war wohl nicht ganz so bedeutend, auch wenn sie mehrmals und nicht bloß post-factum auftrat⁹, aber besonders im Hinblick auf die institutionellen Bedingungen stand sie im Geiste des

⁵ Obwohl es für Kant das wichtigste Argument ist, schreibt er im Friedenstraktat, es könne „vieles für und dawider vernünftelt werden“, – und damals konnte es wirklich noch so sein, da „eine dogmatische Deduktion der Rechtsgründe“ für sein philosophisches System noch nicht ausgeführt bzw. verfasst wurde. J. Laursen (1986) zeigt, dass Kant seine deduktive Lösung den „systemlosen“ Vorschlägen von Grotius, Pufendorf, Vattel und Wolff entgegenstellt.

⁶ ZeF, AA 08, 373.

⁷ ZeF, AA 08, 378.

⁸ Die Zusammenfassung folgt dem Kommentar von O. Eberl und P. Niesen (2011, S. 299).

⁹ „Dort fand am 31. März 1710 das sogenannte Haager Konzert zwischen dem deutschen Kaiser Joseph I., England und Holland statt, bei dem die Neutralität der deutschschwedischen Provinzen im Krieg gegen Schweden vereinbart wurde. 1712 traten die Generalstaaten mit England als Vermittler eines Schiedsspruchs zwischen dem deutschen Kaiser Karl VI. und Savoyen auf. 1713 wurde der Spanische Erbfolgekrieg mit dem Frieden von Utrecht vorläufig beendet. Am 16. Mai 1795 wurde in Den Haag von der neugeschafften Batavischen Republik der Frieden mit Frankreich geschlossen“ (Eberl, Niesen 2011, S. 371).

kantischen Friedensprojektes. Die Vermittlerrolle den Haags beruhte hauptsächlich darauf, dass die Niederlande im Laufe des 17. Jhs. einen gewissen politischen Autorität gewonnen haben und einen erheblichen wirtschaftlichen Gewicht bekommen haben. Während des 18. Jh. ging dieser Erfolg allmählich verloren.¹⁰ Doch eben weil die Autorität ganz gut in die politische Logik einpasst¹¹, konnte die Kantische – übertriebene – Beschreibung dieser Rolle mit den Vorstellungen der Politiker gut übereinstimmen:

wo die Minister der meisten europäischen Höfe und selbst der kleinsten Republiken ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem anderen widerfahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen föderierten Staat dachten, den sie in jener ihren öffentlichen Streitigkeiten gleichsam als Schiedsrichter annahmen (MS RL, AA 06, 350).

Darin sieht Kant das Vorbild einer der wichtigsten Stützen seines Projekts, nämlich eines „permanenten Staatenkongresses“. Ein Kongress ist definitiv ein Ort für offene und grundsätzliche Besprechungen.. Damit wird das gegenseitige Misstrauen gemildert, welches ansonsten zur Aufrüstung und Kriegen führt.¹² Wenn man angekündigte Absichten anzweifelt und einen Mangel an Information für Prognosen und für Aufbau einer Strategie zur Gewährleistung eigener Sicherheit feststellt - so entsteht das, was in der modernen Philosophie der internationalen Beziehungen das Sicherheitsdilemma heißt (Auswahl zwischen Kooperation, Konkurrenz und Konfrontation – vgl. Salikov 2013).

Wenn Gerechtigkeit „nur als *öffentlich kundbar* gedacht werden kann“ (ZeF, AA 08, 381) – heißt es dann, dass das positive Prinzip eine tatsächliche empirische Bekanntmachung befördert? Dieses Prinzip verspricht uns doch nicht, dass alle gerechten Maximen die Zustimmung des Publikums finden.

Es liegt auf der Hand, dass nicht alle auf gerechten Maximen basierenden Handlungen das Glück aller Menschen befördern und daher universelle Zustimmung erfahren werden.

¹⁰ Selbst der Staatsaufbau der Niederlande war unbeständig und zwiespältig, es wurden einige Elemente des unitaristischen Monarchiesystems erhalten, dessen Anhänger mit den republikanischen Kräften konfrontiert und letztendlich, d.h. in der Mitte des 18. Jahrhunderts, gewonnen haben.

¹¹ Vgl. O. Hidalgo (2011, S. 162) zum Charakter des Publizitätsgebots: „Analog zum Staatsrecht liegt diesem Argument die Vorstellung zugrunde, dass auch das Völkerrecht nicht auf Macht und Gewalt [...] gründet [...], sondern vielmehr auf der freien Übereinkunft der Akteure“. D. Garcia-Marza (2012) bezeichnet den Aufbau von Vertrauen als das dritte Publizitätsprinzip, das implizit formuliert dabei aber ganz selbstständig ist. Die Suche nach der gesellschaftlichen Übereinkunft wird nach seiner Meinung im positiven Prinzip gefordert, im negativen – sieht er die Forderung nach der Offenheit der Politik.

¹² „Noch in den Präliminarartikeln der Friedenschrift [...] wendet sich Kant nicht direkt gegen die Zulässigkeit von Präventivkriegen, sondern hält vielmehr fest, dass Staaten zu ihnen ‘genötigt’ werden könnten“ (Eberl, Niesen 2011, S. 302).

Wenn aber sowohl ungerechte, als auch einige gerechte Maximen am starken Text scheitern werden, kann er das Verhalten der Staaten nicht wirksam anleiten (Eberl, Niesen 2011, S. 301).

Wir bemerken also hinsichtlich der ersten These, dass „die empirische Bekanntmachung bedürftende“ eine solche Maxime ist, die nicht nur gerecht ist, sondern auch nach bewussten kollektiven Bemühungen verlangt (um sich selbst oder einen entsprechenden Handlung zu realisieren). Generell lässt es sich natürlich nicht beantworten, ob eine Maxime dem Publikum gefällt und ob sie in Konkurrenz mit den anderen im öffentlichen Austausch der Meinungen bestehen kann (Ceballes 2011, p. 65, 80-82). Genauso wichtig ist es wohl, dass eine Maxime erst einem Politiker gefällt und er diese aus einer Menge der gerechten Maximen, die in einer Situation verwendbar sind, auswählt und dann eigentlich dem Publikum bekannt macht. Diesen Bereich streift die zweite These des oben angeführten Zitats.

Besonders alarmierend sind folgende Überlegungen, die zu dem Beschluss führen, dass der Fall „Monarchien gegen Republik“ immer noch aktuell ist:

das empirische Prinzip der Publizität scheint Maximen auch dann als ungerecht einzustufen, wenn sich antizipieren lässt, dass interessierte Kreise vereint gegen die Handlungsregel mobil machen werden (Eberl, Niesen 2011, p. 298).

In einer monarchischen Umgebung musste man also auf die Offenbarung der weitgehenden Absicht, seinen Staat zu demokratisieren, möglicherweise verzichten. Die Interpreten meinen, diese Schwierigkeit ließe sich „auf der Basis von Vertragsbeziehungen“ lösen: „Nur wenn die Maxime ihre Veröffentlichung als Handlungsorientierung für *beliebige* Staaten überstehen muss, kann sie als nicht unverträglich mit der Existenz eines öffentlichen Völkerrechts erwiesen werden“ (Eberl, Niesen 2011, S. 304). Das gibt zwar einen zusätzlichen Beweis der Effektivität des empirischen Tests, diese bleibt aber immer noch fragwürdig.. Jede Generalisierung tendiert dazu, den Test aus dem empirischen Bereich in den Bereich des Gedankenexperiments zu versetzen, und auf der empirischen Ebene wird das schwierige Problem des Vetorechts usw. angesprochen.

Diese Argumente drängen uns zu der Annahme, dass sich die Sphären der Publizität und der Gerechtigkeit überschneiden, jedoch nicht zusammenfallen; und nicht nur deswegen, weil die Befolgung von materialen Prinzipien, z.B. „die Verwirklichung von „Wohlfahrt und Glückseligkeit“ [...] auch durch Geheimhaltung gedient sein“ könnte (Eberl, Niesen 2011, S. 294). Intellektuelle Potenzen des empirischen Publikums sind immer ungenügend, um eine richtige Einschätzung jeder beliebigen Maxime zu garantieren (Davis 1992). Empirische Subjekte setzen auch häufig ihre eigenen und gemeinschaftlichen Interessen und Werte höher, als die der ganzen Menschheit (der Menschheit überhaupt). Deswegen bleibt das Problem des Widerstehens der politischen

Regime auch im Rahmen der UNO aktuell.¹³ Aus demselben Grund finden ungerechte populistische Losungen leicht Zustimmung.¹⁴ Die Mehrheit der Interpreten stimmen so oder anders in dem überein, dass man sich weder auf das Volk noch auf die Elite verlassen darf: Der wirkliche Widerstand (bzw. „Gegenbearbeitung“) gegen die Ungerechtigkeit ist gar nicht „notwendig und allgemein“.¹⁵ Im engeren Sinne besteht das einzige Publikum, das den kantischen Kriterien entspricht, aus abstrakten rationalen Subjekten, Weltbürgern und Trägern des reinen Rechtsbewusstseins, deren Hauptinteresse das Recht der Menschheit überhaupt ausmacht (Davis 1992, p. 180f.). Zum Glück wird eine komplette Publizität und Offenheit der Politik nicht befördert, damit ergänzen sich das Gedankenexperiment und die empirische Bekanntmachung.¹⁶ Nach der Letzten wird am ehesten ein „politischer Moralist“ suchen, der sich an materiellen Prinzipien und konkretem Streben nach Glückseligkeit orientiert und dadurch ein rechtliches Problem zu lösen versucht; für einen „moralischen Politiker“ reicht schon die Prüfung der Maximen a

¹³ Zum „rechtlichen Zustand“ lässt sich heute historisch bemerken, dass einige Forderungen der Präliminarartikel viel schwieriger zu erledigen sind, als die Forderungen von Definitivartikeln. Diesbezüglich ist der Vorschlag von O. Eberl und P. Niesen (2011) von Interesse, außer dem Naturzustand (mit dem unbegrenzt Recht zum Krieg ist) und dem rechtlichen Zustand (Krieg ist verboten) ist auch den Zustand des Übergangs auszuzeichnen. Dieser muß eben mit den Präliminarartikeln der Friedenschrift reguliert werden. In der „Rechtslehre“ wird dieser Zustand nicht beschrieben, aber systematisch lässt sich ein Ort dafür finden.

¹⁴ „In jedem totalitären Staat „verträgt“ jede politische Maxime die Publizität; mehr noch: Die Publizität politischer Maximen – denken wir an Rassentrennung – kann sogar im Dienste des Unrechts stehen. Die Bekanntheit einer solchen Maxime ist Voraussetzung ihrer politischen Realisation“, – und das sei der Grund für eine solche Art der Interpretation, dass „sich der Experimentierende in Gedanken in die Position eines jeden anderen versetzt“ (Blesenkemper 1987, S. 344f.). Vgl. auch Davis 1991, p. 414.

¹⁵ „je stärker die rechtliche Verbindlichkeit im inneren Aufbau der Staaten wie auch in ihrer äußeren Beziehung entwickelt ist, um so stärker ist die Empfindlichkeit für den performativen Widerspruch im Fall unrechtmäßiger Ziele [...] Es bedarf bereits eines bestimmten (personalen oder juristischen) Selbstverständnisses“ (Gerhardt 1995, S. 203).

¹⁶ „The word ‘publicity’ in the principle of publicity refers to a compatibility between the maxim and with the categorical imperative and the principle of justice, not with promulgation itself. [...] The principle of publicity is a formal test [...] The main focus point should be on the underlying reason for accepting or rejecting a proposed maxim within the political sphere, not whether people actually accept or reject a proposed maxim. [...] One can easily think of situations in which secrecy or discretion is required in order to achieve some end. [...] In such examples the rights of other have not been clearly violated, nor has the moral... “ etc. (Ceballes 2007, p. 63; vgl. Garcia-Marza 2012, p. 101). „...warum politische Akteure die Hintergründe ihrer Handlungsweise eventuell verheimlichen wollen: Weil sie ein illegitimes Mittel für einen höheren Zweck verwenden? Dann dürften sie bis zu einem gewissen Grad auf Verständnis rechnen.“ (Hidalgo 2012, p. 164)

priori aus, auch nach dem „positiven“ Prinzip, denn er wünscht den ewigen Frieden „als einen aus Pflichtanerkennung hervorgehenden Zustand“ (ZeF, AA 08, 377).

An welchem Publikum orientieren sich Politiker? Etwas Licht wirft Kant auf diese Frage in seiner kurzen Erläuterung zum bejahenden Prinzip (ZeF, AA 08, 386). Bedürfen die Maximen der Publizität, so wird „alles Misstrauen“ gegen diese entfernt, und folglich „müssen diese auch mit dem Recht des Publikums in Eintracht stehen“, weil sie „es mit seinem Zustande zufrieden zu machen“ versuchen. Diese Zufriedenheit nennt Kant „Glückseligkeit“, es wird vom Publikum angestrebt, und es sei „die eigentliche Aufgabe der Politik“, mit diesem Zweck zustimmen. Allerdings unter dem Vorbehalt, dass „die Glückseligkeitslehre“ nur die Materie des Gesetzes, dessen empirischen Bedingungen bildet, die man entfernen kann, weil das Wichtigste die Form ist. Damit weicht Kant seine rigoristische These auf, die er vor einigen Seiten dargestellt hat:

die politischen Maximen müssen nicht von der aus ihrer Befolgung zu erwartenden Wohlfahrt und Glückseligkeit eines jeden Staats, also nicht vom Zweck [...] als dem obersten (aber empirischen) Prinzip der Staatsweisheit, sondern von dem reinen Begriff der Rechtspflicht [...] ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen auch sein, welche sie wollen (ZeF, AA 08, 379).

Vertrauen bedeutet „die Vereinigung der Zwecke aller“, die nach Kant nur im Recht allein möglich wird – gemeint ist „der a priori gegebene allgemeine Wille“ (S. 378). Abstrahiert wird von konkreten Arten des Strebens nach Glückseligkeit, welches die „Koalition jedes besondern und Privatwillens“ enthält (TP, AA 08, 296). Wenn aber die Maximen eben dadurch „mit dem Recht des Publikums in Eintracht stehen“, dass sie „nur durch die Publizität“ zu verwirklichen sind, so erinnert uns Kant daran, dass der Glückseligkeit gemäß zu sein, nicht nur durch die Publizität möglich ist, und das ist ganz wesentlich.

Wie kann man das Vertrauen verdienen – mit konkreten Ergebnissen oder mit der Offenheit des politischen Prozesses? Bezieht die Politik wirklich „ihre Aufgabe aus der sich selbst begreifenden und sich selbst bestimmenden Natur des Menschen“ (Gerhardt, 1995, S. 210)? Das materielle Prinzip wird in der Politik doch immer wieder verwendet (ZeF, AA 08, 377). Kant verspricht uns, das bejahende Kriterium später noch weiter auszuführen und zu erörtern, aber er hat es vergessen oder bewusst vermieden, das in einer direkten Weise zu machen, und wir finden nur noch fragmentarische Äußerungen. Hier möchten wir einen derselben beleuchten, der am interessantesten zu sein scheint, und dabei bisher keine Aufmerksamkeit bekommen hat.¹⁷ Die Glückseligkeit des Volks wird im

¹⁷ Kevin Davis (1992) präsentiert ein komplettes Verzeichnis von allen Bedeutungen des Begriffs „Publikum“, welche in der Schriften Kants, insbesondere im „Streit der Fakultäten“, direkt oder indirekt zu treffen sind. Es sind nämlich sechs Bedeutungen, von denen vier ein empirisches Publikum meinen (SF, AA 07, 48), und zwar: 1) Lesendes Publikum („Litteraten“ bzw. „Studirte“), 2) Gelehrtes Publikum (u.a. auch „zunftfreie Gelehrten“), 3) Philosophen, 4) die Menschen überhaupt, 5) abstrakte tugendhafte Subjekten („The Ideal Public Demanding of Virtue“), 6) abstrakte Subjekten, die nach Gerechtigkeit streben („The Ideal

Zusammenhang mit der politischen Macht im „Streit der Fakultäten“ in Betracht gezogen, die in demselben Jahr wie *Metaphysik der Sitten* herausgegeben wurde. Nicht ohne Ironie, jedoch ganz ausführlich wird die bestehende Ordnung der Beziehungen zwischen der Regierung, den Fakultäten¹⁸ und dem Volk beschrieben. Das Volk, „welches aus Idioten besteht (wie etwa der Klerus an die Laiker)“ (SF, AA 07, 18),

setzt sein Heil¹⁹ zu oberst nicht in der Freiheit, sondern in seinen natürlichen Zwecken, also in diesen drei Stücken: nach dem Tode *selig*, im Leben unter anderen Mitmenschen des *Seinen* durch öffentliche Gesetze gesichert, endlich des physischen Genusses des Lebens an sich selbst (d.i. der Gesundheit und langen *Lebens*) gewärtig zu sein (SF, AA 07, 29).

Nun wird der Streit der Facultäten um den Einfluß aufs Volk geführt [...] so fern jede derselben das Volk glauben machen kann... (ebd.).

Das Volk will nicht der Freiheitslehre der philosophischen Fakultät folgen, und will, wenn er auch „ruchlos gelebt hätte“, sich passiv an „kunstreiche Führer“ übergeben (ebd. S. 31).

Die Regierung nimmt den oberen Fakultäten in ihren besonderen Schutz, aber nicht als gelehrten Gesellschaften, „sondern nur wegen ihres (der Regierung) eigenen Vorteils“ (ebd., 34).

Die Regierung wird verleitet „den Facultäten eine Theorie aufzudringen, die nicht aus der reinen Einsicht der Gelehrten derselben entsprungen, sondern auf den Einfluß berechnet ist, den ihre Geschäftsmännern dadurch aufs Volk haben könne“ (ebd., S. 31).

Public Demanding of Justice“). Unter Berücksichtigung des Charakters des empirischen Publikums entwickelt Davis eine völlig apriorische Interpretation der Publizitätsprinzipien (vor allem des „negativen“). Dass dieses empirische Publikum ein bestimmtes „Glück“ anstrebt, bleibt dabei unbeachtet. Es ist aber höchstinteressant in Bezug auf die Erklärung des „positiven“ Prinzip. Vgl. Garcia-Marza 2012, p. 107: das Publikum bilden alle diejenige, die zum öffentlichen Vernunftgebrauch fähig sind, nicht nur diejenige, die es aktuell machen.

¹⁸ schon in der Friedensschrift begreift Kant den Rang der juridischen Fakultät als „in der Tat niedrigere“. Dass Jurist diesen Rang zu den höheren rechnet, kritisiert Kant unter Berücksichtigung der Vorstellungen, welche ein Jurist deswegen hat, „weil er mit Macht begleitet ist“ (ZeF, AA 08, S. 369).

¹⁹ Das „Heil“ vergleichen wir also mit der „Glückseligkeit“, und das „Volk“ mit dem „Publikum“. Trotz der offensichtlichen Bedeutungsnuancen, scheint es ganz zulässig zu sein. Allerdings stellt Kant auch das Heil der Glückseligkeit gegenüber, aber nur in einem konkreten Kontext:

„In ihrer Vereinigung (der drei verschiedenen Gewalten – A.Z.) besteht das *Heil* des Staats (*salus reipublicae suprema lex est*); worunter man nicht das *Wohl* der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß“ (MS RL, AA 06, 318). Im Traktat über Theorie und Praxis werden diese Begriffe wie verwandtschaftliche verwendet: eigene Glückseligkeit und „öffentliche Heil“ (TP, AA 08, 298).

„Die Geschäftsleute der drei oberen Facultäten sind aber jederzeit solche Wundermänner, wenn der philosophischen nicht erlaubt wird, ihnen öffentlich entgegen zu arbeiten“ (ebd.)

Die philosophische Fakultät müsste also um den Einfluss auf die Regierung wegen der Friedenserrichtung kämpfen (SF, AA 07, 93), und auch eine Erlaubnis zum Streit um die Wahrheit mit den anderen Fakultäten innerhalb der Universität besitzen. Dem Volk darf dieser Streit nicht bekannt werden, auch weil es „sich selbst bescheidet, daß Vernünfteln nicht seine Sache sei“ (ebd., S. 29). Somit ist klar, welche Glückseligkeit, auch wenn etwas modifiziert, gemeint war, und dass die Regierung wirklich den konkreten Heilsvorstellungen des Volks bzw. des Publikums Rechnung trägt.²⁰ Das Zutrauen des Volks in die Regierung wird in dem beschriebenen System indirekt herausgebildet; direkte bzw. als „öffentlich“ bezeichnete Diskussionen sind nur in der akademischen Gemeinschaft zulässig.

In seiner „pragmatischen“ Anthropologie kommt Kant auf noch mehr generalisierte Beschlüsse, welche den Gegenstand unserer Analyse ganz direkt betreffen:

so ist allein schon aus der Verheimlichung eines guten Theils seiner Gedanken, die ein jeder kluge Mensch nöthig findet, klar genug zu ersehen: daß in unserer Rasse jeder es gerathen finde, auf seiner Hut zu sein und sich nicht ganz erblicken zu lassen, wie er ist; welches schon den Hang unserer Gattung, übel gegen einander gesinnt zu sein, verräth. (Anth, AA 07, 332)

Es könnte wohl sein: daß auf irgend einem anderen Planeten vernünftige Wesen wären, die nicht anders als laut denken könnten [...] Wenn sie nicht alle engelrein wären, so ist nicht abzusehen, wie sie nebeneinander auskommen, einer für den anderen nur einige Achtung haben und sich mit einander vertragen könnten. (ebd.)

²⁰ Es geht im „Streit der Fakultäten“ wiederum nicht nur darum, worauf sich das Volk an sich orientiert, sondern auch um die Vorstellungen der Gelehrten und der Politiker über die Werte des Volkes. In Anbetracht der obigen lässt es sich jedoch schwer dem Standpunkt von J. Habermas rechtzugeben. In seiner idealisierten Deutung erscheint die kantische Publizitätslehre als veraltet und gleichzeitig prophetisch:

„Kant rechnete natürlich noch mit der Transparenz einer überschaubaren, literarisch geprägten, Argumenten zugänglichen Öffentlichkeit, die vom Publikum einer vergleichsweise kleinen Schicht gebildeter Bürger getragen wird. Er konnte den Strukturwandel dieser bürgerlichen Öffentlichkeit zu einer von elektronischen Massenmedien beherrschten, semantisch degenerierten, von Bildern und virtuellen Realitäten besetzten Öffentlichkeit nicht voraussehen. Er konnte nicht ahnen, daß dieses Milieu einer »sprechenden« Aufklärung sowohl für eine sprachlose Indoktrination wie für eine Täuschung *mit* der Sprache umfunktioniert werden würde. Wahrscheinlich erklärt dieser Schleier des Nichtwissens den Mut zu der weit vorgreifenden, wie sich aber heute herausstellt: hellsichtigen Antizipation einer *weltweiten* Öffentlichkeit. Denn diese zeichnet sich erst jetzt, in der Folge globaler Kommunikation, ab“ (Habermas 1996, S. 204f.; vgl. Habermas 2008, S. 99, 132 – mit dem Verweis auf: Brunkhorst H. Globalizing Democracy without a State, *Millennium. Journal of International Studies*, Vol. 31. No 3. 2002. P. 675-690).

Lügen ist nicht zugelassen, doch zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahrheit gibt es keine Pflicht (man kann die Aussagen „umgehen“ – VRML, AA 08, 428; vgl. Bemerkung zum Wöllners Brief: AA 12, 380). Im Traktat über Mißlingen der Theodizee beschreibt Kant die

tief im Verborgnen liegende Unlauterkeit, da der Mensch sogar die innern Aussagen vor seinem eignen Gewissen²¹ zu verfälschen weiß. Um desto weniger darf die äußere Betrugsneigung befremden; es müßte denn dieses sein, daß, obzwar ein jeder von der Falschheit der Münze belehrt ist, mit der er Verkehr treibt, sie sich dennoch immer so gut im Umlaufe erhalten kann (MpVT, AA 08, 270).

Lügenhaftigkeit ist „zu keiner Absicht“ gut und sogar schlimmer als die Feindseligkeit. Wegen der Feindseligkeit findet ein „contemplativer Misanthrop“ die Menschen hassenswürdig; wegen der Lügenhaftigkeit – verachtungswürdig (ebd.). Den „Hange zur Falschheit und Unlauterkeit“ bezeichnet Kant als das „Hauptgebrehen in der menschlichen Natur“ (MpVT, AA 08, 267).

es müßte denn sein, daß die Aufrichtigkeit die Eigenschaft wäre, von der die menschliche Natur gerade am weitesten entfernt ist. Eine traurige Bemerkung! Indem eben durch jene alle übrige Eigenschaften, sofern sie auf Grundsätzen beruhen, allein einen innern wahren Werth haben können (ebd., 270).

Diese Bemerkung erklärt uns, in welchem Sinne und mit welchem Zweck Kant die Hoffnung hegt, „die falschen Vertreter der Mächtigen der Erde zum Geständnisse zu bringen, daß es nicht das Recht, sondern die Gewalt sei, der sie zum Vorteil sprechen“ (ZeF, AA 08, 376). Die Frage nach dem Sinn entsteht deswegen, weil „dieser Sophisterei [...] ein Ende zu machen“ noch nicht heißt, die „durch sie beschönigte Ungerechtigkeit“ zu besiegen (ebd.). Ein guter Mensch ist vor sich selbst aufrichtig. Und die

Huldigung, die jeder Staat dem Rechtsbegriffe (wenigstens den Worten nach) leistet, beweist doch, daß eine noch größere, obzwar zur Zeit schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sei, über das böse Prinzip in ihm [...] doch einmal Meister zu werden und dies auch von ändern zu hoffen (ZeF, AA 08, 355).

²¹ falls anwesend. Im Traktat über das Misslingen der Theodizee beschreibt Kant den Fall, in dem „die Gewissensfähigkeit gar fehlt“ und ein „Lasterhafte“ sich nur „die kleinen Vorwürfe“ machen mag (MpVT, AA 08, 261). Nach Kants Tugendlehre ist es anzunehmen, dass dieser Fall eine Ausnahme oder eine Minderheit darstellt, und dass die Anlage zum Guten in der menschlichen Natur doch regelmäßig zu treffen ist.

Die Menschen streben nicht nur, ihre eigenen Gedanken zu verheimlichen, sondern auch „anderer Gedanken zu erkunden“. Und wie die Nachschriften von Kants Vorlesungen bekunden, glaubte er sowohl an ein äußeres („starkes“)²² Kriterium von Wahrheit, das auf der allgemeinen Menschenvernunft beruht, als auch an die Unmöglichkeit des totalen Irrtums (Hinske 1998, S. 82ff.). Eigene Auffassungen an dem Urteil anderer zu überprüfen, ist unsere moralische Pflicht (ebd., S. 86ff.), somit auch der Pflicht der Politiker, was dann genau zum bejahenden Publizitätsprinzip führt. Dieses Mittel ist natürlich wenig zuverlässig, es wäre aber auch unvernünftig, sich desselben zu verschließen. „[...] denn so überzeugend auch sein Urtheil für ihn ist, so kann es ihm doch nicht gleichgültig seyn, was Andere davon sagen“ (ebd., S. 75f.).²³ Die vermeinte aber oftmals falsche Selbst-genügsamkeit unseres Verstandes bezeichnet Kant mit einem unangenehmen Ausdruck „logischer Egoismus“, in Analogie zum ästhetischen und moralischen Egoisten (V-Lo/Blomberg, AA 24, 151). Öffentlicher Meinungs austausch ist eben deswegen von großem Wert, weil es durch diesen möglich wird, Stellungnahmen zu finden, und zwar nicht nur unter Gleichgesinnten, sondern auch unter Trägern von ganz anderen, „unausgesprochenen Gemeinsamkeiten“ (Hinske 1998, S. 90). So überschneiden sich im „positiven“ Prinzip die Themen der Publizität „von oben“ (Politik) und „von unten“ (Aufklärung).

II. „Gesittete Glückseligkeit“

Das öffentliche Recht wurde gleichzeitig mit dem Staatlichen errichtet – und das ist ein Rechtszustand. Anders scheint jedoch der „Zustand des öffentlichen Rechts“ zu sein, der unser Ideal und Orientierungspunkt bleibt, wie auch die ganze regulative Idee des Friedens.²⁴ Es ist anzunehmen, dass es ein solcher Zustand sei, in dem die Maximen der Politiker mit den Rechtsprinzipien zusammenstimmen und den Publizitätskriterien entsprechen (Blesenkemper 1987, S. 354f.). Die oben genannten historischen Voraussetzungen und andere Gründe der Formulierung des positiven Prinzips müssen uns also nicht in Verlegenheit bringen. Der Wert eines regulativen Prinzips lässt sich nicht bloß deswegen negieren, weil die vorhandenen Umstände seine Effektivität verringern²⁵. Solche Umstände haben wir schon mehr als genug genannt. Der staatliche (und republikanische) sowie zwischenstaatliche (konföderative) „Rechtszustand“ wird gefordert, ist aber keine

²² in Bezug auf die Publikationsfreiheit (V-Log/Dohna, AA 24, 740).

²³ zitiert wird „Immanuel Kant's Menschenkunde oder philosophische Anthropologie, hrsg. von Fr[iedrich] Ch[ristian] Starke [= Johann Adam Bergk], Quedlinburg u. Leipzig 21838 (11831) [Neudruck: Hildesheim u. New York 1976], S. 34f.“

²⁴ Zur Frage nach den Rang dieser Idee verweisen wir auf die letzten Seiten der „Anthropologie“ (Anth, AA 07, 331).

²⁵ „Da lag es dann nicht an der Theorie, wenn sie zur Praxis noch wenig taugte, sondern daran, daß *nicht genug* Theorie da war“ (TP, AA 08, 275).

Panazee. Es wird das Lesepublikum (die Gelehrten) gefordert, das jedoch im Kampf um das Recht der Menschheit als Ganzen nicht bestehen kann. Reine Rechtslehre muss man im Angesicht der Volksmeinung einsetzen – doch wird man dabei gegen diese auch nachsichtig, nicht nur des eigenen Vorteils wegen. Schließlich muss die Stimme der allgemeinen Menschenvernunft, die sich in den einzelnen Pressestimmen verwirklicht, auch kritisch überprüft werden.

Was bedeuten die festgestellten Einschränkungen für den transzendentalen Charakter dieser Prinzipien, für die Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit, für die Unabhängigkeit von empirischen Bedingungen?? „Das Böartige der menschlichen Natur [...], welches den Zwang notwendig macht“ (und dieses Böartige ist nach Kant auch im Begriff des Staats- und des Völkerrechts enthalten) bildet, genauso wie die „Glückseligkeitslehre“, nur die empirischen Bedingungen bzw. das materielle Gehalt der genannten Begriffe und Prinzipien (ZeF, AA 08, 381, 386). Warum treffen wir dann die deutlich formulierten Publizitätskriterien im rechtlichen Kontext zum ersten und zum letzten Mal in der Friedensschrift an, und nicht wieder in der Rechtslehre? Es liegt nahe zu vermuten, dass ihre Rolle schon ursprünglich im Friedenstraktat vielmehr (bzw. nicht weniger) argumentativ als systematisch ist. Das Hauptziel der Darlegung dieser Prinzipien besteht dann im Überzeugen eines Politikers und eines „Juristen“, also in der Einwirkung auf ihren Entscheidungsprozess. Das Friedensprojekt bleibt, auch wenn es schon eine Anwendung (der Skizzen)²⁶ des später präsentierten Rechtssystems auf die Politik darstellt, doch nur noch eine Deklaration, und kein wirklicher Vertrag, den man unmittelbar umsetzen kann.

Möglicherweise ist der Versuch, die Publizitätsprinzipien in die Rechtslehre konsequent einzusetzen, gescheitert. War dies überhaupt erforderlich? Als Kant das negative Prinzip formuliert, bemerkt er, dass dieses Prinzip nicht nur ethisch, sondern auch juridisch sei (ZeF, AA 08, 381). Entsteht daraus kein Widerspruch? Eine eingehende Unterscheidung finden wir in der *Metaphysik der Sitten* für die ethische und juridische *Gesetzgebung* (MS, AA 06, 214, 218): Die Legalität lässt unterschiedliche Triebfedern der Handlungen zu und ist insbesondere zum Motiv des Zwangs geneigt, die Moralität lässt allein die Beachtung der Pflicht als Triebfeder zu.

Es sind die Merkmale des internationalen Rechts, dass der Zusammenhang des Rechts mit der Moral hier noch enger ist, als in anderen Rechtsgebieten. Subjekte des Völkerrechts werden zum Beispiel als gleiche charakterisiert sich; ähnlich wie Moral bezieht sich internationales Recht auf die ganze Menschheit, etwas Gemeinsames gibt es auch in den Mechanismen der Sanktionierung (Kalinnikov 2005, S. 79).

²⁶ Kategorischen Imperativ des Rechts hat Kant zwei Jahren später, erst in der „Metaphysik der Sitten“ formuliert. Deswegen können wir uns mit Recht nach der Entwicklung der Rechtslehre fragen. Die Vorlesungen zu diesen Themen hat er seit 1767 bis 1788 zwölf Mal gehalten (Kalinnikov 2005, S. 78).

Auf der ethischen Ebene sind beide Prinzipien „transzendental“, zumindest spricht nichts in der kantischen Anthropologie dagegen. Alle oben erwähnten Einschränkungen treffen sich auf der juristischen Ebene. Offenbar heißt „juristisch“ sowie „auf das Recht anderer Menschen bezogen“ noch nicht genau „rechtlich“ und ein Prinzip ist nicht einem Gesetz gleich (MS RL, AA 06, 214). Ein Prinzip ist vielmehr auf die Grundlagen der Anwendung der Rechtslehre bezogen.

Bisher bezweifelten wir, ob von den Publizitätskriterien mehr als nur ein Gedankenexperiment zu erwarten ist. In der Rechtslehre gibt Kant auf den ersten Blick direkte Anweisungen für einen „Oberbefehlshaber“, der sich in manchen Fragen der Gesetzgebung direkt an der Volksmeinung orientieren soll (MS RL, AA 06, 324f.): Nach den reinen Rechtsprinzipien könne es „keine Korporation im Staat, keinen Stand und Orden geben [...], der als Eigentümer den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Generationen (ins Unendliche) nach gewissen Statuten überliefern könne [...]“. Die Komtureien und die Kirchengüter können ohne Bedenken, nur mit der Entschädigung an den „Überlebenden“, aufgehoben werden, wenn die öffentliche Meinung wegen der Kriegsehre und wegen der Kirche als Seelenheilsinstitut „aufgehört hat“. Der „Grund ihres bisherigen Besitzes lag nur in der Volksmeinung und mußte auch, so lange diese fortwährte, gelten.“²⁷ Ähnlich im Straf- und Begnadigungsrecht, nämlich bei der Todesstrafe (ebd. S. 334) und besonders in Bezug auf Duelle der Offiziere und auf die Tötung der unehelichen Kinder (ebd. S. 336ff.). Auf ein früheres Beispiel stoßen wir schon im Friedenstraktat (ZeF, AA 08, 347): Nach der öffentlichen Meinung wurde ein bestimmter Besitzstand von allen Staaten für rechtmäßig gehalten (nach „der putativen Erwerbung“), „ob er zwar nicht den erforderlichen Rechtstitel hat“. Damit verknüpft Kant die politische Rolle der Publizität im empirischen Sinne des bejahenden Prinzips an den Grundbegriff seiner Rechtstheorie, nämlich „Erlaubnisgesetz“.

Der wirkliche Grund der von Kant vorgeschlagenen Lösungen erweist sich aber wiederum schon im Text als metaphysisch. Die kantische Idee des ursprünglichen Kontrakts besagt: Wenn ein Gesetz so beschaffen ist, „daß ein ganzes Volk *unmöglich* dazu seine Einstimmung geben *könnte* (wie z. B. daß eine gewisse Klasse von *Untertanen* erblich den Vorzug des *Herrenstandes* haben sollte) so ist es nicht gerecht“ (TP, AA 08, 297). In der Reflexionen zur Moralphilosophie (7081, 7082 – AA 19, 274) schreibt Kant ausschließlich konditional über die Ungerechtigkeit jener Maximen oder Handlungen, die öffentlich gesehen *würden*. In der republikanischen Verfassung (nach der reinen Idee der rechtlichen Freiheit) besitzt der Bürger „die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können“ (ZeF, AA 08, 350). Der Sozialkontrakt ist eine regulative Idee „für das Urteil des Gesetzgebers“ („sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zusammenstimmung, also durch einen

²⁷ Auch den Gegensatz treffen wir im zweiten Anhang der Friedensschrift, als das Beispiel der Anwendung des „negativen“ Prinzips im Staatsrecht angeführt wird: Es ist schon bei der Abfassung eines imaginären Gesellschaftsvertrags unzulässig, die Maxime des Standesprivileg zu veröffentlichen, denn das bedeutete, dass aller Verdienst schon vor der Geburt zugestanden würde (ZeF, AA 08, 350).

Kontrakt, angenommen“ – TP, AA 08, 296). Es gehe um die Maximen, zu welchen jeder seine Zustimmung nicht nur geben könnte, sondern auch muß – so deutet K. Blesenkemper die Worte „so müssen“, die Kant bei der Erläuterung des positiven Prinzips verwendet (ZeF, AA 08, 386:10). Vielleicht, „müsste“?

In der Vorrede zu den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ erklärt uns der Autor Folgendes:

Da aber der Begriff des Rechts als ein reiner, jedoch auf die Praxis (Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle) gestellter Begriff ist [...] in Rücksicht auf jene Fälle der Anwendung nur Annäherung zum System, nicht dieses selbst erwartet werden kann...“ Es wird „das Recht, was zum a priori entworfenen System gehört, in den Text, die Rechte aber, welche auf besondere Erfahrungsfälle bezogen werden, in zum Teil weitläufige Anmerkungen zu bringen: weil sonst das, was hier Metaphysik ist, von dem, was empirische Rechtspraxis ist, nicht wohl unterschieden werden könnte. (MS RL, AA 06, 205f.)

Die oben erwähnte Ordnung des korporativen Bodeneigentums folgt zwar dem allgemeinen Prinzip des Bodenbesitzes, wird aber im Haupttext und nicht in den Anmerkungen erläutert. Bedingungen zum Wandel der Volksmeinung sind empirisch, aber das Gebot, diese Meinung zu berücksichtigen, scheint „transzendental“ zu bleiben.

Ist es eigentlich nach Kants Terminologie berechtigt, die Prinzipien, die von den individuellen Glücksvorstellungen abstrahiert sind, als „transzendental“ zu bezeichnen? Wäre es nicht genug, sie „apriorisch“ oder „metaphysisch“ zu nennen? Transzendental heißt in der kantischen Philosophie „die Erkenntnis von der Möglichkeit der Anwendung des Apriorischen auf die Erfahrung“ (Eisler 1984, S. 538) – in diesem Fall ist die Rede von den Regulativen der praktischen Anwendung der apriorischen Rechtsprinzipien. Im erkenntnistheoretischen Traktat *Über eine Entdeckung...* (1790) begreift Kant das transzendente Prinzip als „materiell“, aber das bedeutet nur, dass dieses „über die Objecte und ihre Möglichkeit etwas a priori bestimmen müsse, mithin nicht, wie die logischen Principien thun (indem sie von allem, was die Möglichkeit des Objects betrifft, gänzlich abstrahiren), blos die formalen Bedingungen der Urtheile betreffe“ (ÜE, AA 08, 194). In der *Kritik der Urteilskraft* werden die transzendentalen Prinzipien den metaphysischen entgegengestellt²⁸ (KdU, AA 05, 181f.) – und demgemäß muss man die Publizitätsformeln eher den „metaphysischen“ zuschreiben (Sassenbach 1992, S. 71; vgl.: KrV, AA 03, 45)²⁹.

²⁸ „Dagegen heißt ein Princip metaphysisch, wenn es die Bedingung a priori vorstellt, unter der allein Objecte, deren Begriff empirisch gegeben sein muß, a priori weiter bestimmt werden können“.

²⁹ „...obzwar die obersten Grundsätze der Moralität und die Grundbegriffe derselben Erkenntnisse α priori sind, so gehören sie doch nicht in die Transzendentalphilosophie, weil sie die Begriffe der Lust und Unlust, der Begierden und Neigungen etc., die insgesamt empirischen Ursprungs sind, zwar selbst nicht zum Grunde ihrer Vorschriften legen, aber doch im Begriffe der Pflicht als Hindernis, das überwunden, oder als Anreiz,

Wohlbekannt ist Kants These, dass das empirisch messbare „Volkswohlergehen“ (TP, AA 08, 306) nicht als Oberprinzip der staatlichen Verfassung dienen darf. Erstens ist es nicht objektiv, denn jeder stellt es sich nach eigenen Neigungen vor, zudem baut jede Epoche dabei eine eigene zeitweilige Form desselben auf. Zweitens ist

eine *väterliche Regierung* [...] wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein *sollen*, bloß von dem Urteile des Staatsoberhaupts und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare *Despotismus* (TP, AA 08, S. 290f.).

Der Satz: *salus publica suprema civitatis lex est*, bleibt in seinem unverminderten Wert und Ansehen; aber das öffentliche Heil, welches *zuerst* in Betrachtung zu ziehen steht, ist gerade diejenige gesetzliche Verfassung, die jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert: wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen gesetzmäßigen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mituntertanen Abbruch tut (TP, AA 08, 298).

Politik soll nur *Bedingungen* dafür herstellen, dass jeder das Glück nach den eigenen Vorstellungen verfolgen kann: „sein eignes Glück vom Glück des Ganzen abzuleiten die schönste Politik“ (VAMS, AA 23, 320). Klaus Dierksmeier (2009, S. 50ff.) bezeichnet es als eine *formale* Glückseligkeitstheorie, die das Individuelle in das Soziale zum Zwecke einer „gesitteten Glückseligkeit“ (Anth, AA 07, 277) einbaut. Es stimmt mit der „transzendentalen Formel“ völlig überein, im Unterschied zur *materiellen* Glückseligkeitslehre, welche inhaltlich heterogen ist und sich bloß auf einem empirisch entstandenen kollektiven Menschenbild begründet findet. Es widerspricht andererseits der Glückseligkeitslehre nicht, dass die höchste Tugend eines Politikers die Gerechtigkeit ist, weil „unter allen Schwierigkeiten, den Lauf der Weltbegebenheiten mit der Göttlichkeit ihres Urhebers zu vereinigen, keine sich dem Gemüth so heftig aufdringt, als die von dem Anschein einer darin mangelnden Gerechtigkeit“ (MpVT, AA 08, 260).

Recht geht bei Kant zwar *vor*, doch nicht *gegen* Nutzen, Legalität *vor* und nicht *gegen* Gutskonzeptionen, Gerechtigkeit *vor*, aber *nicht* gegen Wohlfahrtspflege. Die Rücksichtnahme auf die Glückseligkeitsinteressen im Rahmen der politischen Maximenbildung stellt daher keinen Abfall gegenüber der reinen Pflicht dar, sondern vollendet vielmehr die Synthesis einer autonomen, aber nicht autarken praktischen Vernunft mit der Lebenswelt (Dierksmeier 2009, S. 53).

der nicht zum Bewegungsgrunde gemacht werden soll, notwendig in die Abfassung des Systems der reinen Sittlichkeit mit hineinziehen müssen“ (B 29).

„eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden“, - so Kants knappe Antwort auf unseren Versuch, aufgrund des präliminaren Charakters der Friedensschrift, außer erkenntnistheoretischen auch die anthropologischen Gründe (und nicht nur Anlässe) für die transzendentalen Prinzipien des öffentlichen Rechts zu finden.

Folglich liegt ein und derselbe Mechanismus dem normativen Fortschritt und den empirischen Erfolgen zugrunde, was auch Kant zu behaupten versucht (ZeF, AA 08, 378: 5-7). Während er das Wesen der „Belohnung“ als Anreiz zu legalem Handeln erläutert, liefert er Beispiele für eine solche Tätigkeit, zu welcher die Bürger zwanglos mithilfe fördernder Maßnahmen veranlasst werden können: „z. E. wenn der Landesherr auf das Zuziehen der Seidenwürmer, Pflanzen der Maulbeerbäume, oder eine andere Handlung eine Belohnung setzt“ (V-Mo/Vigil, AA 27, 548). Dieser Idee liegt die Differenzierung des Begriffs *praemia auctorantia*, welchen Kant schon in den frühen Vorlesungen zur Moralphilosophie darstellt (vgl. Menzer 1924, S. 64f.). Diese Strategie wird weder analytisch aus dem Rechtsbegriff abgeleitet, noch als Verallgemeinerung der privaten Interessen der Bürger formuliert – sie besteht darin, zu ermitteln, „welche Asymmetrien innerhalb ihrer Gesellschaft die Bürger als ungerecht begreifen und mittels welcher Ideale stimmige Alternativen zu formulieren wären“ (Dierksmeier 2009, S. 51).

Letztes Ziel der politischen Entwicklung scheint in dieser Interpretation die intelligible „moralische Welt“ als Ideal des höchsten Guts zu sein (KrV A 809 / B 837):

durch sittliche Gesetze teils bewegte, teils restringierte Freiheit selbst die Ursache der allgemeinen Glückseligkeit, die vernünftigen Wesen also selbst unter der Leitung solcher Prinzipien Urheber ihrer eigenen und zugleich anderer dauerhaften Wohlfahrt sein würden.

Erfolgreiche Politik bedeutet insofern weit mehr als nur Staatsklugheit, „ausübende Rechtslehre“ [...] Das ist sie alles auch. Vor allem aber muß Politik eine einheitsstiftende Deutung der sozialen Lebenswelt zustandebringen [...] integrative politische Symboliken. (Dierksmeier 2009, S. 52).

„Politische Philosophie muss die Pluralität der Meinungen als fundamentales Faktum des menschlichen Denkens und Handelns berücksichtigen“ (Gutorov 2005).

Wie aber ermittelt man das sozialetische Problemempfinden des Volkes? – Eine in der Kant-Literatur populäre Antwort stellt auf Kants Überlegungen in der Kritik der Urteilskraft ab, die verdeutlichen, wie es [...] zu spontanen Urteilskonvergenzen kommen kann, indem die Einzelnen lernen, den Standpunkt des jeweils anderen anzunehmen [...] die Arbeiten Hannah Arendts und Ernst Vollraths [...] gehen aber fehl, insofern sie dem Urteilen zu viel Selbstständigkeit gegenüber dem praktisch-normativen Theorieramen insgesamt einräumen³⁰ (Dierksmeier 2009, S. 52).

Wie könnte denn die Formel der Verbindung des „positiven Prinzips“ mit dem kategorischen Imperativ des Rechts aussehen?

³⁰ Siehe dazu Riley 1992, S. 309; Gutschker, 1999, S. 43ff.

Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne und dass die Maxime deiner Handlung sich mit dem Publizitätsprinzip entspreche. (Kalinnikov 2005, S. 80)

Inwieweit eine solche Antwort ausreicht, und ob „äußerlich“ „die Maxime“ in einer Formel zusammenstehen können – lassen wir den Leser selbst entscheiden.

Bibliography

- Arendt, H. (1985), *Das Urteilen. Texte zu Kants politischer Philosophie*, München.
- Blesenkemper, K. (1987), „*Publice age*“ – *Studien zum Öffentlichkeitsbegriff bei Kant*, FaM.
- Ceballes, J. (2007), *Hearing the Call of Reason: Kant and Publicity*, Doct. Diss., Indiana Univ.
- Davis, K. R. (1991): „Publicity“ and Political Justice”, *History of Philosophy Quarterly*, Vol. 8, No. 4, Hume and Kant Issue (Oct., 1991), p. 409-421.
- _____ (1992), „Kant's Different “Publics” and the Justice of Publicity”, *Kant-Studien*, Vol. 83, Issue 2, p. 170–184.
- Dierksmeier, C. (2009), „Zur systematischen Liberalität von Kants Politik- und Staatsbegriff“, *Kants Lehre von Staat und Frieden*, Hrsg. von H. Ottmann, Baden-Baden.
- Eberl, O., Niesen, P. (Hrsg.) (2011), *Immanuel Kant. „Zum ewigen Frieden“ und Auszüge aus der Rechtslehre. Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen*, Berlin.
- Eisler, R. (1984), *Kant-Lexikon*.
- Garcia-Marza, D. (2012), „Kant's Principle of Publicity: The Intrinsic Relationship between the two Formulations”, *Kant-Studien*, Jg. 103, S. 96-113.
- Gerhardt, V. (1995), *I. Kants Entwurf “Zum ewigen Frieden”*, Darmstadt.
- Gutschker, T. (1999), „Ästhetik und Politik. Annäherungen an Kants politische Philosophie“, *Kant als politischer Schriftsteller*, hrsg. von T. Stammen, Würzburg, S. 43-56.
- Gutorov, V. A. (2005), „Sovremennaja političeskaja filosofija v kontekste nasledija Kanta“ [Die moderne politische Philosophie im Kontext des Kantischen Denkens], in: *Politex. Politische Expertise. Almanach*. 2005. Nr. 2. S. 7-14. URL: <http://www.politex.info/content/view/153/30/> (Zugang am 22.06.2015)
- Habermas, J. (1996), „Kants Idee des ewigen Friedens - aus dem historischen Abstand von 200 Jahren“, *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, FaM.
- _____ (2004), „Das Kantische Projekt und der gespaltene Westen“, *Der gespaltene Westen*, FaM.
- Hidalgo, O. (2012), *Kants Friedensschrift und der Theorienstreit in den internationalen Beziehungen*, Wiesbaden.

- Hinske, N. (1998), *Zwischen Aufklärung und Vernunftkritik: Studien zum Kantschen Logikcorpus*, Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Kalinnikov, L. A. (2005), „Razvitie uchenija o kategoricheskom imperativu prava v traktate „K vechnomu miru“ [Entwicklung der Lehre vom kategorischen Imperativ des Rechts im Traktat „Zum ewigen Frieden“], *Kant i russkaja filosofskaja kultura* [Kant in der russischen philosophischen Kultur], Kaliningrad, S. 78-81.
- Klemme, H. F. (1992), „Einleitung“, *Kant, I. Über den Gemeinspruch... Zum ewigen Frieden*, Hamburg.
- Laursen, J. C. (1986), „The Subversive Kant: The Vocabulary of "Public" and "Publicity"“, *Political Theory*, Vol. 14, No. 4 (Nov., 1986), p. 584-603.
- Menzer, P. (1924), *Eine Vorlesung Kants über Ethik*, Berlin.
- Riley, P. (1992), „Hannah Arendt on Kant, Truth and Politics“, *Essays on Kant's Political Philosophy*, ed. by H. Williams, Cardiff.
- Salikov, A. (2013), „Kants Friedensprojekt und die Ansätze zur Lösung des Sicherheitsdilemmas in der modernen Theorie der internationalen Beziehungen“, *Kant's Project of Perpetual Peace in the Context of Contemporary Politics*, Kaliningrad, URL: kant-online.ru/en/?p=556 (Zugang am 23.02.2016)
- Sassenbach, U. (1992), *Der Begriff des Politischen bei Immanuel Kant*, Würzburg.

